

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
A	B	C	D	E	F	G	H
Ägypten	a) 0 b) 15	a) 20 b) 15	<b>0</b>	<b>15</b>			
Algerien	a) 15 b) 15	a) 10 / 50 b) 10	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>Zinsen:</b> 50 % Quellensteuer auf Zinsen aus Inhaberpapieren		l'impôt sur le revenu global
Argentinien	a) 0 b) 15 c) 20	a) 15,05 / 35 b) 15 c) 15	<b>20</b>	<b>15</b>	<b>Zinsen:</b> ermäßigte nationale Quellensteuer i.H.v. 15,05 % auf Zinsen aus Einlagen bei Kreditinstituten, die unter Aufsicht der Zentralbank stehen (z.B. Zinsen aus Sparkonten, Festgeldern und anderen Bankguthaben)		impuesto a las ganancias
Armenien	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5 / 0	<b>10</b>	<b>0</b>		Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24. November 1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtansässige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Armenien keiner Steuer (Gegenseitigkeitsprinzip)	
Aserbaidshon	a) 10 b) 15	a) 10 b) 10	<b>10</b>	<b>10</b>			
Australien	a) 30 b) 15	a) 10 b) 10	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>Dividenden:</b> bestimmte Dividenden (z.B. sog. "franked dividends" u. sog. "conduit income") unterliegen nicht der Quellenbesteuerung <b>Zinsen:</b> bestimmte Zinszahlungen unterliegen nicht der Quellenbesteuerung (z.B. Zinsen aus bestimmten öffentlichen Schuldverschreibungen)		Income tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Bangladesch</b>	a) 25 b) 15 c) 15	a) 10 / 25 b) 10 c) 15	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>Zinsen:</b> 10 % auf Zinsen aus Festgeldanlagen; Zinsen aus staatl. oder lokalen Darlehen, Zinsen aus Gewerbebetrieben in Bangladesch und Zinsen anerkannter Vorsorgefonds sind quellensteuerfrei, wenn die Zinsen nicht über dem amtlichen Zinssatz liegen	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
<b>Belarus (Weißrussland)</b>	a) 15 b) 15	a) 12 b) 5	<b>15</b>	<b>5</b>	<b>Zinsen:</b> Zinsen aus Bankeinlagen, Staats- oder Gemeindeanleihen und aus Bankschuldverschreibungen gezeichnet zwischen 1.4.2008 und 31.12.2012 sind steuerfrei	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	
<b>Belgien</b>	a) 15 / 25 b) 15	a) 20 b) 15	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>Dividenden:</b> bestimmte Dividenden unterliegen einem reduzierten Quellensteuersatz von 15 % <b>Zinsen (Zusatzregelung):</b> <u>Ggf. gemäß Art. 11 der Richtlinie</u> <u>2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003</u> <u>(EU-Zinsrichtlinie):</u> 20 % bis 30.6.2011; 35 % ab 1.7.2011 Besondere Vorgehensweisen (Austausch von Informationen oder ein Steuerbefreiungsnachweis) erlauben es dem Vergütungsschuldner, die Steuer nicht einzubehalten.		Impôt des personnes physiques / personenbelasting (Einkommensteuer)
<b>Bolivien</b>	a) 12,5 b) 15	a) 12,5 b) 15 c) 20	<b>12,5</b>	<b>20</b>	<b>Dividenden und Zinsen:</b> die Quellensteuer in Höhe von 25 % wird nur auf 50 % der empfangenen Dividenden und Zinsen erhoben, so dass effektiv eine Quellensteuer von 12,5 % anfällt	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Impuesto sobre la renta

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b>Ergebnis:</b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Bosnien - Herzegowina</b>	a) - b) 0	a) - b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>	Einkommensteuersystem im Aufbau begriffen	Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	
<b>Bulgarien</b>	a) 5 b) 15	a) 10 b) 0	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>Dividenden:</b> Dividenden in Form von Gratisaktien, Kapitalbeteiligungen an Gesellschaften oder eines erhöhten Nominalwerts von bestehenden Aktien und Beteiligungen unterliegen nicht der Quellenbesteuerung, wenn sie an Ansässige des EWR gezahlt werden.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Данък върху дивидентите и доходите на чуждестранни лица (Quellensteuer); Закон за данъците върху доходите на физическите лица (Einkommensteuer)
<b>China (Volksrepublik ohne Hongkong und Macau)</b>	a) 0 / 10 / 20 b) 10 c) 10	a) 0 / 5 / 20 b) 10 c) 15	<b>10</b>	<b>15, falls keine Befreiung</b>	<b>Dividenden:</b> Dividenden von Auslandsinvestment- gesellschaften ("foreign investment enterprises -FIE") sind bis 31.12.2007 quellensteuerfrei und unterliegen ab 2008 einer Quellensteuer von 10 %. Maßgebend ist das Jahr, in dem der ausgeschüttete Gewinn entstanden ist. <b>Zinsen:</b> Zinsen aus Bankguthaben unterliegen einer Quellensteuer von 5 % und Zinsen aus Staatsanleihen sind steuerfrei		
<b>Cote d'Ivoire (Elfenbein- küste)</b>	a) 10 / 12 / 18 b) 15 / 18	a) 18 / 25 b) 15	<b>18, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>15</b>	<b>Dividenden:</b> Die Quellensteuer beträgt für Ausschüt- tungen börsennotierter Gesellschaften 10 %, bei nicht börsennotierten Gesell- schaften 12 % und bei Ausschüttungen steuerbefreiter oder ermäßigt besteuert Gewinne 18 %. Für Ausschüttungen aus steuerfreien oder ermäßigt besteuerten Gewinnen beträgt die nach DBA maximal anrechenbare Quellensteuer 18 %. <b>Zinsen:</b> Für Zinsen aus bestimmten hoch verzinslichen Anleihen gilt ein Quellensteuersatz von 25 %.	ein erhöhter Quellensteuersatz von 18 v. H. gilt für die Steuer, die in der Elfenbein- küste auf Dividenden steuerbefreiter oder ermäßigt besteuert Gesellschaften erhoben wird;  volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Impôt général sur le revenu

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Dänemark	a) 28 b) 15	a) 0 b) 0	15	0	<p><b>Dividenden:</b> Ab 1.4.2008 Senkung auf 15 %, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: - Der Empfänger hat seinen Sitz in einem Land, mit dem ein Abkommen über zwischen-staatlichen Informationsaustausch besteht und - der Empfänger hält weniger als 10 % des Stammkapitals der ausschüttenden Gesellschaft. Die ausschüttende Gesellschaft soll weiterhin verpflichtet sein, eine Quellensteuer in Höhe von 28 % einzubehalten. Die Differenz zu 15 % oder einem niedrigeren DBA – Satz soll dann von den dänischen Steuerbehörden erstattet werden.</p>		Indkomstskat til staten
Ecuador	a) 0 b) unbeschränkt	a) 25 b) 15 c) 20	0	20	<p><b>Dividenden:</b> Grundsätzlich unterlägen Dividenden zwar einer Quellensteuer von 25 %. Die von einer Körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaft gezahlte KSt (25 %) wird jedoch in voller Höhe auf die Quellensteuer angerechnet, so dass de facto auf die Dividende keine Steuer erhoben wird.</p>		Impuesto sobre la renta
Estland	a) 0 b) 15	a) 0 b) 10	0	0	<p><b>Dividenden:</b> In Estland wird die Körperschaftsteuer nicht bereits auf thesaurierte Gewinne erhoben, sondern erst im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung (i.H.v. 21 % bzw. 26,6 % der Nettodividende). Diese "Gewinnausschüttungssteuer" stellt die Körperschaftsteuer der ausschüttenden Gesellschaft dar; sie ist <b>keine</b> beim Anteilseigner anrechenbare Quellensteuer!</p>	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Tulumaks

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Finnland</b>	a) 28 b) 15	a) 0 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> Grundsätzlich keine Quellensteuer, ausgenommen: Zinsen auf ein langfristiges Darlehen, das anstelle einer Kapitalbeteiligung gewährt wird (Zinsen aus Unterkapitalisierung) unterliegen einer Quellensteuer von 28 %	Zinsen des Stillen Gesellschafters gelten abkommensrechtlich als Dividenden, die mit bis zu 25 v.H. besteuert werden dürfen.	valtion tulovero/statlig inkomstskatt
<b>Frankreich</b>	a) 18 / 25 b) 15	a) 18 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Dividenden:</b> 18 % Quellensteuer bei natürlichen Personen mit Ansässigkeit in einem EWR Staat (ausgenommen Liechtenstein) <b>Zinsen:</b> Befreiungen und diverse niedrigere Sätze werden bereits nach nationalem Recht für Zinsen aus bestimmten Anlageformen gewährt.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	Impôt sur le revenu des personnes physiques (IRPP)
<b>Georgien</b>	a) 5 b) 10	a) 7,5 b) 0	<b>5</b>	<b>0</b>			
<b>Ghana</b>	a) 8 b) 15	a) 10 b) 10	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>Dividenden:</b> keine Quellensteuer auf Dividenden von Gesellschaften aus Freihandelszonen		Income Tax
<b>Griechenland</b>	a) 0 / 10 b) 25	a) 10 b) 10	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>Dividenden:</b> Quellensteuerbefreiung für Dividenden von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (EPE) <b>Zinsen:</b> Erhöhter nationaler Steuersatz 20 % für Zinsen, die nicht aus Bankeinlagen in Euro stammen; Quellensteuerbefreiung für Zinsen aus Staatsanleihen, Schatzanweisungen, Zinsen aus Anleihen ansässiger Gesellschaften und Bankeinlagen in ausländischer Währung		Φόρος εισοδήματος φυσικών προσώπων (in lat. Schrift: Foros Eisodimatos Fysikon Prosopon)

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Großbritannien</b>	a) 0 b) 15	a) 0 / 20 b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer auf Zinsen aus Postsparbüchern, Bankeinlagen und Konten bei Bausparkassen; keine Quellensteuer auf Zinserträge aus börsennotierten Eurobonds		Income Tax
<b>Indien</b>	a) 0 / 10 b) 10	a) 10 / 20 b) 10	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>10</b>	<b>Dividenden:</b> die Dividendenausschüttungssteuer i. H. v. 15 % (zzgl. Zuschlägen 3% / 10%; effektiv 16,995 %) stellt eine Steuer der ausschüttenden Gesellschaft dar und ist nicht dem Dividendenempfänger als Quellensteuer zuzurechnen <b>Zinsen/Dividenden:</b> Erträge aus sog. "Global Depository Receipts" unabhängig von der Qualifikation als Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinne unterliegen einer 10%igen Quellensteuer	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income Tax
<b>Indonesien</b>	a) 20 b) 15	a) 20 b) 10 c) 10	<b>15</b>	<b>10</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
<b>Iran (Islamische Republik)</b>	a) - b) 20	a) - b) 15	<b>0</b>	<b>0</b>	Einkommensteuersystem im Aufbau begriffen		Mozoué ghanouné maleiat bar daramad (Einkommensteuer einschl. Zusatzsteuern)

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Irland</b>	a) 0 b) unbeschränkt c) 18	a) 20 b) 0	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>Dividenden:</b> keine Quellensteuer bei EU-Bürgern und Ansässigen in DBA-Staaten. <b>Zinsen:</b> Nichtansässige sind bei bestimmten Zin- sen (z. B. aus Bankeinlagen, Eurobonds) bereits nach nationalem Steuerrecht von der Quellensteuer ("DIRT") befreit.		Income Tax
<b>Island</b>	a) 10 b) 15	a) 0 b) 0	<b>10</b>	<b>0</b>			Tekjuskattur til ríkisins
<b>Israel</b>	a) 4 / 15 / 20 b) 25	a) 0 / 15 / 20 b) 15	<b>20, jedoch max. nationaler Steuersatz</b>	<b>15, falls keine Befreiung</b>	<b>Dividenden:</b> grundsätzlich 20 % Quellensteuer; 4 / 15 % bei Dividenden oder Ausschüttungen besonderer Rechtsträger, die unter das Gesetz zur Förderung von Kapitalinvestitionen (1959) fallen <b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen und Devisenkonten		

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Italien	a) 12,5 / 27 b) 15	a) 0 / 12,5 / 27 b) 10	<b>15,</b> jedoch max. nationaler Satz	<b>10,</b> jedoch max. nationaler Satz	<p><b>Dividenden:</b> ermäßigter nationaler Steuersatz 12,5 % bei Dividenden aus sog. Sparaktien (z.B. stimmrechtslosen Aktien)</p> <p><b>Zinsen:</b> Steuersatz ist abhängig von zugrunde liegendem Guthaben/Darlehen, Laufzeit, Darlehensschuldner; <u>Steuerfreiheit</u> bei Zinsen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- öffentlichen Anleihen,</li> <li>- Bank- und Postsparguthaben</li> <li>- Schuldverschreibungen italienischer Banken und börsennotierter Gesellschaften,</li> <li>- Rückkaufvereinbarungen (Repos)</li> <li>- verbrieften Wertpapierverleihgeschäften</li> <li>- Bankbürgschaften</li> </ul> <p>aufgrund des zwischen Deutschland und Italien bestehenden Abkommens über Informationsaustausch.</p>	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Imposta sul reddito delle persone fisiche
Jamaika	a) 25 b) 15	a) 0 / 25 b) 12,5	<b>15</b>	<b>12,5</b>	<p><b>Zinsen:</b> zahlreiche Steuerbefreiungen werden gewährt</p>		Income Tax
Japan	a) 7 / 20 b) 15	a) 15 b) 10	<b>15,</b> jedoch max. nationaler Steuersatz	<b>10</b>	<p><b>Dividenden:</b> 7 % auf qualifizierte Dividenden aus börsennotierten Gesellschaften bis 31.3.2009; ab 1.4.2009 dann 15 %; 20 % auf Dividenden von nicht börsennotierten Gesellschaften</p>		Gensenbun (Quellensteuer) Shotokuzei (Einkommensteuer)
SFR Jugoslawien (siehe Einzelstaaten)							

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Kanada	a) 25 b) 15	a) 0 b) 10	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> ab 1.1.2008 lediglich bei Zinsen aus nicht festverzinslichen Gewinnobligationen 25 % Quellensteuer	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	Income Tax
Kasachstan	a) 0 / 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	<b>15,</b> jedoch max. nationaler Satz	<b>10,</b> jedoch max. nationaler Satz	<b>Dividenden:</b> keine Quellensteuer auf Dividenden aus Investmentfonds und aus börsennotierten Gesellschaften <b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen, Bankeinlagen und Darlehenssicherheiten	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	
Kenia	a) 10 b) 15	a) 15 / 25 b) 15	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>Zinsen:</b> 25 % Quellensteuer auf Zinsen aus Inhaberpapieren (ausgenommen Regierungsinhaberpapiere mit Laufzeit von mindestens 2 Jahren)		Income Tax
Kirgisistan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5	<b>10</b>	<b>5</b>			
Korea, Rep.	a) 20 b) 15	a) 20 b) 10	<b>15</b>	<b>10</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	
Kroatien	a) 0 b) 15	a) 0 / 35 b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer auf Zinsen aus Spareinlagen, Guthabekonten in in- und ausländischer Währung, sowie besonderen Kapitalerträgen	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Porez iz dohotka

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Kuwait	a) - b) 15	a) - b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>	In Kuwait wird keine Einkommensteuer / Quellensteuer bei natürlichen Personen erhoben.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Lettland	a) 0 / 10 b) 15	a) 0 / 23 b) 10	<b>10,</b> falls keine Befreiung	<b>10,</b> falls keine Befreiung	<b>Dividenden:</b> Dividenden unterliegen nicht der Quellenbesteuerung, wenn sie an Ansässige des EWR gezahlt werden und die ausschüttende Gesellschaft der inländischen Körperschaftsteuer unterlag. <b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer auf Zinsen aus Einlagen und anderen Investitionen bei Kreditinstituten oder Volksbanken in Lettland oder der EU und Zinsen aus Hypothekenpfandbriefen	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	iedzivotaju ienakuma nodoklis
Liberia	a) 15 b) 15	a) 0 / 30 b) 20	<b>15</b>	<b>20,</b> falls keine Befreiung	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer bei Zinsen aus Staatsobligationen und kurzfristigen Krediten, die der Finanzierung des Außenhandels dienen sowie Zinsen aus Guthabenkonten von Nichtansässigen bei Banken in Liberia		Income Tax
Litauen	a) 20 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	<b>15</b>	<b>10,</b> falls keine Befreiung	<b>Zinsen:</b> Zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Fizinio asmenu pajamu mokestis

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Luxemburg	a) 15 b) 15	a) 0 / 15 / 20 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> 15 % für Zinsen aus Gewinnbeteiligungsobligationen; Ggf. gemäß Art. 11 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (EU-Zinsrichtlinie); 20 % bis 30.6.2011; 35 % ab 1.7.2011 Quellensteuerabzug ist vermeidbar durch Offenlegung der Identität nach Artikel 13 der EU-Zinsrichtlinie		Impôt sur le revenu des personnes physiques
Malaysia	a) 0 b) 0 c) 18	a) 0 / 15 b) 15 c) 15	<b>18</b>	<b>15, falls keine Befreiung</b>	<b>Zinsen:</b> Zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen		
Malta	a) 0 b) 0	a) 0 b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>		analoge Geltung der Anwendungsregeln lt. VV NW FinMin 1976-11-23 S 1301- Malta 1-VB 2	taxxa fuq l-income
Marokko	a) 0 / 10 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>Dividenden:</b> Keine Quellensteuer auf Ausschüttungen von Investmentfonds und Gesellschaften aus Freihandelszonen <b>Zinsen:</b> Zahlreiche Befreiungsvorschriften für bestimmte Zinsen		
Mauritius	a) 0 b) 15	a) 0 b) unbeschränkt	<b>0</b>	<b>0</b>			Income Tax
Mazedonien	a) 10 b) 0	a) 0 b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>		Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	Personalen danok na dohot

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Mexiko</b>	a) 0 b) 15 c) 10	a) 4,9 / 21 / 28 b) 15	<b>10</b>	<b>15, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>Zinsen:</b> grundsätzlich 28 %; Sondersätze nach Art des zu Grunde liegenden Kredits oder der Person des Empfängers im Ausland, z.B. 4,9 % auf Bankzinsen und Zinsen aus bestimmten börsengehandelten Schuldverschreibungen und 21 % auf Zinszahlungen mexikanischer Finanzinstitute	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Impuesto sobre la renta
<b>Moldau / Moldawien</b>	a) 15 b) 15	a) 0 / 10 b) 5 / 0	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen bis 31.12.2014	Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24. November 1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtansässige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Moldawien keiner Steuer (Gegenseitigkeitsprinzip)	
<b>Mongolei</b>	a) 20 b) 10 c) 10	a) 0 / 20 b) 10 c) 10	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>Zinsen:</b> In einigen Fällen können Zinsen quellensteuerfrei sein	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	
<b>Montenegro</b>	a) 9 b) unbegrenzt	a) 5 b) unbegrenzt	<b>9</b>	<b>5</b>		über eine ggf. weiterhin geltende Anwendung des DBA-Jugoslawien bedarf es noch eines diplomatischen Notenwechsels	Porez iz dohotka
<b>Namibia</b>	a) 0 / 10 b) 15	a) 0 b) 0	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>0</b>	<b>Dividenden:</b> In Einzelfällen können nationale Befreiungsvorschriften einschlägig sein  <b>Zinsen:</b> Ab 1.3.2009 Erhebung einer Quellensteuer in Höhe von 10 %.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	Normal Tax und Non- resident shareholders' tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Neuseeland	a) 15 / 30 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	15	10, falls keine Befreiung	<b>Dividenden:</b> 15 % bei Ausschüttungen voll versteuerter Gewinne (sog. "fully imputed dividends") sowie bei sog. Ergänzungs- und Zusatzdividenden. <b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer, wenn die auszahlende Stelle eine Emittentenabgabe (sog. "approved issuer levy") von 2 % zahlt.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	Income tax
Niederlande	a) 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 0	15	0	<b>Zinsen:</b> Grundsätzlich steuerfrei, ausgenommen: 15 % Quellensteuer auf Zinsen aus Gewinnobligationen		Inkomstenbelasting Dividendbelasting
Norwegen	a) 0 b) 15	a) 0 b) 0	0	0	<b>Dividenden:</b> Keine Quellensteuer auf Dividenden an Anteilseigner mit Wohnsitz im EWR	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Inntektsskatt til staten
Österreich	a) 25 b) 15	a) 0 b) 0	15	0	<b>Zinsen:</b> <u>Ggf. gemäß Art. 11 der Richtlinie</u> <u>2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003</u> <u>(EU-Zinsrichtlinie);</u> 20 % bis 30.6.2010; 35 % ab 1.7.2011 Quellensteuerabzug ist vermeidbar durch Offenlegung der Identität nach Artikel 13 der EU-Zinsrichtlinie	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträgen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen, Genussrechte oder - scheine), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Einkommensteuer
Pakistan	a) 7,5 / 10 b) 15	a) 10 b) 20	10, jedoch max. nationaler Satz	10	<b>Dividenden:</b> 7.5% auf Dividenden die von den Firmen gezahlt werden, die in der Energieerzeugung oder bestimmten, von den Wasser- und Energieentwicklungsbehörden privatisierten Energieprojekten tätig sind.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	Income tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b>Ergebnis:</b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Philippinen</b>	a) 25 b) 15 c) 20	a) 0 / 25 b) 15 c) 15	<b>20</b>	<b>15,</b> falls keine Befreiung	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer auf Zinsen aus Auslands- und Fremdwährungsanlagen	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	Income Tax
<b>Polen</b>	a) 19 b) 15	a) 20 b) 5	<b>15</b>	<b>5</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	Podatek dochodowy od osób fizycznych
<b>Portugal</b>	a) 20 b) 15 c) 15	a) 20 / 16 / 8 b) 15 c) 15	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>Zinsen:</b> Zinsen aus Regierungsanleihen und Industrieobligationen können steuerfrei sein oder einem ermäßigten Satz unterliegen. Der Satz ermäßigt sich auf 8 % bzw. 16 % (durch Besteuerung von nur 40 % bzw. 80 % der entsprechenden Zahlungen mit 20 %) bei Zinsen aus nicht übertragbaren Einlagezertifikaten oder aus langfristigen Spareinlagen (Laufzeit länger als 5 Jahre). Die Höhe des Steuersatzes richtet sich danach, ob die Fälligkeit nach 8 Jahren oder innerhalb von 8 Jahren nach Vertragsabschluss eintritt.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind,  reduzierter Quellensteuersatz von 10 % nach Art. 11 Abs. 2 a für Zinsen aus Bankdarlehen, falls das Darlehen nach Auffassung der portugiesischen Regierung von wirtschaftlichem oder sozialen Interesse für das Land ist; Voraussetzung gilt stets als erfüllt bei Vorhaben zu Entwicklungsplänen, denen die portugiesische Regierung zugestimmt hat.	Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Singulares
<b>Rumänien</b>	a) 16 b) 15	a) 0 b) 0 / 3	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer auf Zinsen, die an einen Empfänger mit Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedstaat gezahlt werden; im Übrigen keine Quellensteuer auf Zinsen aus Verrechnungskonten, Staatsanleihen oder Einlagen in Investmentfonds.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	Impozitul pe venit obtinut de persoanele fizice Impozitul pe dividende

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Russische Föderation (Russland)</b>	a) 15 b) 15	a) 0 / 30 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten öffentlichen Anleihen und auf Zinsen aus Bankguthaben innerhalb bestimmter Grenzbeträge.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	
<b>Sambia</b>	a) 0 / 15 b) 15	a) 15 b) 10	<b>15, falls keine Befreiung</b>	<b>10</b>	<b>Dividenden:</b> Keine Quellensteuer auf Dividenden von börsennotierten Gesellschaften (Börse von Lusaka) und Dividenden von Bergbaugesellschaften.		Income tax
<b>Schweden</b>	a) 30 b) 15	a) 0 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind (Art. 10 Absatz 5 DBA)	Statlig inkomstskatt
<b>Schweiz</b>	a) 35 b) 15 / 5	a) 35 b) 0 / 30	<b>15, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen (Zusatzregelung):</b> Die Vereinbarung zur Besteuerung von Zinserträgen zwischen der EU und der Schweiz enthält Bestimmungen, die denen der EG-Zinsrichtlinie (2003/48/EG) entsprechen. Demnach unterliegen alle Zinszahlungen, die durch in der Schweiz niedergelassene Zahlstellen an in EU- Mitgliedsstaaten ansässige wirtschaftliche Eigentümer erfolgen, einem Steuerrückbehalt i.H.v. 20 % bis 30.6. 2011 und 35 % ab 1.7.2011. Besondere Vorgehensweisen (Austausch von Informationen oder ein Steuerbefreiungsnachweis) erlauben es dem Vergütungsschuldner, die Steuer nicht einzubehalten.	Dividenden, die von einer Gesellschaft gezahlt werden, die ein Grenzkraftwerk zwischen dem Bodensee und Basel betreibt, werden mit max. 5 v. H. belastet  Erträge aus Genussrechten, aus Gewinnobligationen oder partiarischen Darlehen, die bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, werden mit max. 30 v. H. belastet	Verrechnungssteuer

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Serbien</b>	a) 20 b) 0	a) 0 / 20 b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer auf Zinsen aus in Dinar geführten Sparguthaben und Staatsanleihen; Zeitlich begrenzte Steuerbefreiung für Zinsen aus Fremdwährungsanlagen von 30.1.2009 bis 31.12.2009.	Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	Porez iz dohotka
<b>Simbabwe</b>	a) 15 / 20 b) 20	a) 0 / 10 b) 10	<b>15</b>	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>Dividenden:</b> 15 % Quellensteuer auf Dividenden aus Wertpapieren, die an der inländischen Börse ("Zimbabwe Stock Exchange") gehandelt werden. <b>Zinsen:</b> Diverse Quellensteuerbefreiungen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income tax; Non-resident shareholders' tax; Non-residents' tax on interest
<b>Singapur</b>	a) 0 b) 15	a) 0 / 15 b) 8	<b>0</b>	<b>8, falls keine Befreiung</b>	<b>Zinsen:</b> Zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen		Income tax
<b>Slowakei</b>	a) 0 b) 15	a) 19 b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>		Fortgeltung des Abkommens mit der Tschechoslowakei	dan z prijmov
<b>Slowenien</b>	a) 20 b) 15	a) 0 b) 5	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> Durch die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (2003/48/EG) in inländisches Recht sind Zinszahlungen an Ansässige von EU-Mitgliedstaaten steuerfrei.	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaates auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Dohodnina

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Spanien	a) 0 / 18 b) 15	a) 0 / 18 b) 10	0	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>Dividenden:</b> Befreiung von der Quellensteuer für Divi- denden von nicht mehr als 1.500 EUR/Jahr (zunächst Quellensteuerabzug und anschließendes Erstattungsver- fahren), wenn der Empfänger seinen Wohnsitz in einem EU- oder DBA-Staat hat. <b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer z.B. auf Zinsen aus Bankeinlagen und aus bestimmten öffentlich-rechtlichen Obligationen		Impuesto general sobre la renta de las personas físicas;  Impuesto sobre las Rentas del Capital
Sri Lanka	a) 10 b) 15 c) 10	a) 0 / 2,5 / 10 b) 10 c) 10	10	<b>10, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer, wenn Zinsen 300.000 LKR im Jahr nicht übersteigen; 2,5 % für Zinsen zwischen 300.000 LKR und 600.000 LKR; 10 % wenn Zinsen 600.000 LKR übersteigen.	<b>Dividenden/Zinsen:</b> Die nach dem DBA vorgesehene "fiktive" Anrechnung ist begrenzt auf die Steuer, die Sri Lanka nach nationalem Recht erhebt; bei Dividenden und Zinsen also 10 % (statt der im DBA grundsätzlich vorgesehenen 20 % bzw. 15 %)  volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income tax
Südafrika	a) 0 b) 15	a) 0 b) 10	0	0			Normal tax; Non-resident shareholders' tax; Non-resident tax on interest

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Tadschikistan	a) 12 b) 15	a) 12 b) 0	<b>12</b>	<b>0</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Thailand	a) 10 b) 20	a) 15 b) 25 / 0	<b>10</b>	<b>15, falls keine Befreiung</b>		<b>Dividenden:</b> Voraussetzung für die Anwendung des Satzes von 20 % ist, dass die zahlende Gesellschaft ein "industrielles Unternehmen" betreibt (Definition dieses Begriffs in Art. 10 Abs. 4 b) <b>Zinsen:</b> Befreiung der Zinsen aus Schuldverschreibungen der thailändischen Regierung	
Trinidad/ Tobago	a) 10 b) 20	a) 15 b) 15	<b>10</b>	<b>15</b>			Income Tax
Tschechische Republik	a) 15 b) 15	a) 15 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>		Fortgeltung des Abkommens mit der Tschechoslowakei	daň z příjmů fyzických osob
Türkei	a) 15 b) 20	a) 0 / 10 / 15 b) 15	<b>15</b>	<b>15, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen und aus Unternehmensanleihen, die nach dem 31.12.2005 ausgegeben wurden; 10 % Quellensteuer auf Unternehmensanleihen, die vor dem 01.01.2006 ausgegeben wurden; 15 % auf Zinsen aus Sparkonten und Rückkaufvereinbarungen		Gelir Vergisi

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Tunesien	a) 0 b) 15	a) 0 / 20 b) 10	<b>0</b>	<b>10, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer auf Zinsen aus Bankguthaben oder aus Wertpapieren in harter Wahrung		Imp ˆt sur le revenu des cr ˆances, d ˆp ˆts, cautionnements et comptes courants (I.R.C.)
Turkmenistan	a) 15 b) 15	a) 15 b) 5 / 0	<b>15</b>	<b>0</b>		Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24. November 1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtansassige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Turkmenistan keiner Steuer (Gegenseitigkeitsprinzip)	
Ukraine	a) 15 b) 10	a) 15 b) 5	<b>10</b>	<b>5</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Ertrage aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfahig sind	
Ungarn	a) 10 / 25 b) 15	a) 0 / 20 b) 0	<b>15, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>0</b>	<b>Dividenden:</b> 10 % auf Dividenden aus Anteilen, die an einem geregelten Markt der EU gehandelt werden <b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer, sofern der Empfanger in einem EU Staat ansassig ist	25 % bei den Einnahmen eines stillen Gesellschafters	Szem ˆlyi j ˆvedelemad ˆ

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Uruguay	a) 0 / 7 b) 15	a) 3 / 5 / 12 b) 15 c) 20	<b>7, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>20</b>	<b>Dividenden:</b> Keine Quellensteuer, wenn die ausschüttende Gesellschaft mit ihren Gewinnen bereits der Besteuerung unterlag. <b>Zinsen:</b> 3 % auf Zinsen von Kreditinstituten aus Spareinlagen in inländischer Währung oder indexierte Anleihen mit mehr als einem Jahr Laufzeit und Zinsen aus öffentlichen, an einer Börse notierte Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren; 5 % auf Zinsen aus Geldanlagen mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr; 12 % auf alle übrigen Zinsen.	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen abzugsfähig sind,	Impuesto a las rentas a los no residentes (IRNR)
USA	a) 30 b) 15	a) 0 / 30 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer auf Zinsen aus Depots ("portfolio interest") und Bankeinlagen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechtsbeziehungen, die ein Recht auf Gewinnbeteiligung verleihen (in den Vereinigten Staaten einschließlich Zinsen, deren Höhe sich nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemisst und die keine Portfolio-zinsen sind („contingent interest")), wenn die Einkünfte bei der Ermittlung des Gewinns der zahlenden Person (als Betriebsausgaben) abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 6)	Federal Income Tax
Usbekistan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5	<b>10</b>	<b>5</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Venezuela	a) 0 / 34 b) 15	a) 34 b) 5	<b>15, falls keine Befreiung</b>	<b>5</b>	<b>Dividenden:</b> Keine Quellensteuer, wenn die ausschüttende Gesellschaft mit ihren Gewinnen bereits der Besteuerung unterlag <b>Zinsen:</b> Nur 95 % der Erträge sind steuerpflichtig, wenn das Darlehen der Erzielung von Einkommen in Venezuela dient.	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen bei der Gewinnermittlung des Schuldners der Zahlungen abzugsfähig sind	Impuesto sobre la renta
Vereinigte Arabische Emirate	a) - b) 15	a) - b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>	Es wird keine Einkommensteuer / Quellensteuer bei natürlichen Personen erhoben.	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen bei der Gewinnermittlung des Schuldners der Zahlungen abzugsfähig sind	
Vereinigtes Königreich	siehe Großbritannien						
Vereinigte Staaten	siehe USA						
Vietnam	a) 5 / 7 / 10 b) 15	a) 10 b) 10	<b>10, oder niedrigerer nationaler Satz</b>	<b>10</b>	<b>Dividenden:</b> Quellensteuer wird nur in Form einer "profit repatriation tax" erhoben, falls die Dividenden den Quellenstaat Vietnam verlassen; ansonsten steuerfrei.	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	profit repatriation tax (bei Dividenden)
Weißrussland	siehe Belarus						
Zypern	a) 0 b) 15	a) 0 b) 10	<b>0</b>	<b>0</b>			Φόρος Εισοδήματος (in lat. Schrift: Foros Eisodimatos)